

GR_GERICHTE S 2019 61 vom 20. März 2020

GR Gerichte, 2020-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2019_61

FR: GR_GERICHTE S 2019 61 du 20 mars 2020

IT: GR_GERICHTE S 2019 61 del 20 marzo 2020

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

AVIG verankerten allgemeinen Schadenminderungspflicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_522/2018 vom 25. Juni 2019 E.4.3.2). 2.1.2. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist der Versicherte in der Anspruchsbe- rechtigung einzustellen, wenn er sich persönlich nicht genügend um zumut- bare Arbeit bemüht. Die kantonale Amtsstelle (hier KIGA) verfügt Einstel- lungen u.a. nach Abs. 1 lit. c, sofern die Auskunfts- oder Meldepflicht ge- genüber ihr oder dem Arbeitsamt verletzt wurde. In den übrigen Fällen ver- fügen die Kassen (Art. 30 Abs. 2 AVIG). Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je Einstellungsgrund höchstens 60 Tage (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG). In Art. 45 Abs. 3 AVIV (Sanktionsraster) wird präzisierend zur Einstellungsdauer bestimmt: lit. a 1-15 Tage bei leichtem Verschulden lit. b 16-30 Tage bei mittelschwerem Verschulden lit. c 31-60 Tage bei schwerem Verschulden Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung dient dazu, die Schadenmin- derungspflicht der Versicherten durchzusetzen. Sie hat die Funktion einer Haftungsbegrenzung der Versicherung für Schäden, welche die Versicher- ten hätten vermeiden oder vermindern können. Als versicherungsrechtliche Sanktion bezweckt sie die angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person am Schaden, den sie durch ihr Verhalten der Arbeitslosenversiche- rung in schuldhafter Weise natürlich und adäquat kausal verursacht hat (vgl. BGE 133 V 89 E.6.2.2). Als Verwaltungssanktion ist die Einstellung vom Gesetzmässigkeits-, Verhältnismässigkeits- und Verschuldensprinzip

- 11 - beherrscht. Ein Selbstverschulden der versicherten Person liegt vor, wenn und soweit der Eintritt oder das Andauern der Arbeitslosigkeit nicht objek- tiven Faktoren zuzuschreiben ist, sondern in einem nach den persönlichen Umständen und Verhältnissen vermeidbaren Verhalten liegt, für das die Versicherung die Haftung nicht übernimmt. In beweisrechtlicher Hinsicht muss der Einstellungstatbestand mit dem im Sozialversicherungsrecht üb- lichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erfüllt sein. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisan- forderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen für die wahr- scheinlichste hält (vgl. BGE 125 V 193 E.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_867/2017 vom 20. September 2018 E.3.2). 2.2. Nach konstanter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts sind in der Re- gel monatlich 8 bis 10 Arbeitsbemühungen nachzuweisen, um die Vorga- ben gemäss Art. 17 AVIG zu erfüllen (vgl. dazu statt vieler: Urteile des Ver- waltungsgerichts [VGU] S 14 29 vom 30. April 2014 E.3c, S 10 99 vom 24. November 2010 E.3b, S 08 120 vom 2. Oktober 2008 E.2b, S 02 95 vom 21. Juni 2002 E.2b; PVG 1996 Nr. 96). Im konkreten Fall gilt es, den

Zeit- raum vom 20. November 2018 bis zum 19. Februar 2019 auf dieses rein quantitative Erfordernis hin zu prüfen. 2.2.1. Für den Monat November 2018 sind ab dem 20. November sechs Bewer- bungen anhand des Formulars 'Nachweis der persönlichen Arbeits- bemühungen' mit nachfolgenden Eintragungsdaten [2 x 21.11., 3 x 26.11. und 1 x 29.11.] aktenkundig (Bg-act. 9). Diese sechs Bewerbungen sind belegt, gestempelt und von der Arbeitslosenkasse (ALK) visiert worden. Das entsprechende Formular wurde vom Beschwerdeführer mit Unter- schrift am 4. November [recte wohl: Dezember] 2018 als zutreffend aner- kannt. Wie den Eingaben und somit den Beweismitteln des Beschwerde- führers zu entnehmen ist, sind im November offenkundig noch zwei weitere

- 12 - Bewerbungen (2 x 29.11.) erfolgt (vgl. Akten Beschwerdeführer [Bf-act.] 2 S. 2/2). Es dürfte sich dabei wohl um die vom Beschwerdeführer in der Replik genannte 'Seite 3' für den Monat November 2018 handeln, die vom RAV offenbar nicht an das KIGA weitergeleitet wurde. Für das Gericht steht damit fest, dass ab dem 20. November 2018 insgesamt acht anrechenbare Bewerbungen erfolgten, welche allesamt am 4. Dezember 2018 mit ALK- Stempel korrekt visiert und somit anerkannt wurden. 2.2.2. Für den Monat Dezember 2018 sind sieben Bewerbungen anhand des For- mulars 'Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen' mit nachfolgen- den Eintragungsdaten [4 x 18.12., 1 x 19.12. und 2 x 20.12.] aktenkundig (Bg-act. 10). Diese Bewerbungen sind angeblich alle elektronisch erfolgt, aber nicht durch entsprechende Auszüge belegt worden. Das besagte For- mular für den Dezember 2018 ist nicht durch den ALK-Stempel visiert und wurde vom Beschwerdeführer (erst) am 12. März 2019 unterzeichnet. Auf Verlangen des Beschwerdegegners reichte der Beschwerdeführer die Aus- züge (elektronischen Belege) der auf dem Formular deklarierten Einträge nach. Es handelte sich dabei aber nicht um sieben, sondern total neun Ar- beitsbemühungen mit folgenden Daten (1 x 16.12., 4 x 18.12., 1 x 19.12. und 3 x 20.12.) (Bg-act. 12). Ein Abgleich der Eintragungsdaten hat gezeigt, dass bei einem Eintrag auf dem Formular [Dezember] fälschlicherweise das Datum 18. statt 20. Dezember 2018 genannt wurde. Ein E-Mail vom 18. Dezember 2018 ist lediglich ein Antwortmail auf die Bewerbung vom 16. Dezember 2018. Entgegen den Angaben auf dem Formular (Bg-act. 10) wurden elektronisch zahlenmässig zwei zusätzliche Belege für Bewer- bungen (datierend vom 16.12. und vom 18.12.) eingereicht (Bg-act. 12), womit im Dezember 2018 insgesamt neun Bewerbungen erfolgt sind. Die vom Beschwerdeführer am 3. April 2019 (Bg-act. 14) nachgereichten Eintragungen für die Bewerbungen bei zwei Personalverleihfirmen (unda- tiert) sowie einem Hotel (Datum 18.12.) können demgegenüber nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht von der ALK visiert sind und selbst

- 13 - vom Beschwerdeführer nicht signiert sind. An dieser Feststellung ändert auch nichts, dass in den vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren eingereichten Belegen betreffend Bewerbung bei zwei Personalverleihfir- men (neu) die Daten 11.12. und 05.12. enthalten sind (Bf-act. 2). Eine all- fällige Nachdatierung ("nachträgliche Vervollständigung der Beweismittel") könnte ebenfalls nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers ausfallen. 2.2.3. Für den Monat Januar 2019 sind wiederum sieben – wovon fünf undatierte – Bewerbungen anhand des Formulars 'Nachweis der persönlichen Ar- beitsbemühungen' aktenkundig (Bg-act. 16). Diese Eintragungen wurden laut KIGA-Stempel am 24. April 2019 visiert und gleichentags vom Be- schwerdeführer mit Unterschrift bestätigt. Zusätzlich wurden zwei unda- tierte Bewerbungen für den Monat Dezember 2018 in zwei Restaurants auf- geführt, ohne dazu jedoch weitere (überprüfbare)

Belege nachzureichen. Dem Gericht erscheinen die Selbstangaben des Beschwerdeführers im Formular vom Januar 2019 insofern widersprüchlich, als er angibt, einerseits persönlich in Bern für Stellen vorgeschrieben zu haben, andererseits im Schreiben vom 24. April 2019 (Bf-act. 16) aber darauf hinweist, nicht nach Bern fahren zu können, weil das Ticket zu teuer sei. Bezeichnenderweise sind die vier Bewerbungen in Bern wie auch eine Bewerbung in Zürich denn auch allesamt undatiert geblieben, was eine Kontrolle bzw. nachträgliche Überprüfung derselben verunmöglicht. Dasselbe gilt auch für die zwei eingangs erwähnten Bewerbungen im Monat Dezember 2018 auf dem Formular für den Januar 2019. Die Eigenangaben des Beschwerdeführers für den Januar 2019 sind deshalb zu Recht vom Beschwerdegegner kritisch hinterfragt und mangels stichhaltiger Belege für die effektiv getätigten Arbeitsbemühungen nicht gewertet worden. 2.2.4. Für den Monat Februar (mit Anmeldung für ALV-Leistungen am 20. Februar 2019) wurden überhaupt keine Bewerbungen vorgelegt, weshalb für diesen (relevanten) Zeitraum jegliche Arbeitsnachweise fehlen.

- 14 - 2.2.5. Zusammengefasst ergibt sich, dass für den massgeblichen Zeitraum vom 20. November 2018 bis zum 19. Februar 2019 insgesamt 17 gültige Bewerbungen nachgewiesen werden konnten (acht für den November 2018 und neun für den Dezember 2018), während die sieben Bewerbungen für den Monat Januar 2019 und die zwei nachgeschobenen Bewerbungen für Dezember 2018 wegen ungenügender Belege nach dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden konnten. Damit steht für das Gericht fest, dass die benötigte Anzahl von Arbeitsbemühungen (24-30 Stück) über den Zeitraum von drei Monaten mit gesamthaft 17 gültigen Bewerbungen nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden konnte, womit der Beschwerdeführer gegen seine Schadenminderungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 AVIG verstossen hat und somit die Einstellung seiner Anspruchsberechtigung gerechtfertigt war. In diesem Hauptpunkt ist die Beschwerde deshalb un begründet. Es bleibt damit allerdings immer noch, die Höhe der Einstellungs- dauer zu überprüfen. 2.3. Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG hat der Beschwerdegegner im angefochtenen Entscheid vom 16. Mai 2019 (siehe Ziff. 2 S. 5) die bereits am 29. März 2019 verfügte Einstellungs- dauer von 10 Tagen bestätigt. Er stellte dazu in der Begründung darauf ab, dass in den Monaten November und Dezember je sieben Bewerbungen erfolgt seien und danach (Januar und Februar) gar keine anrechenbaren Bewerbungen nachgewiesen worden seien. Dieser Darstellung ist entgegenzuhalten, dass in der fraglichen Zeit- spanne nicht insgesamt 14, sondern korrekterweise 17 gültige Bewerbun- gen erfolgt sind. Der Beschwerdegegner ist daher bei seiner Ermessens- entscheidung über die Einstellungs- dauer von einer zu niedrigen Anzahl gültiger Bewerbungen ausgegangen. Hinzu kommt, dass der Beschwerde- führer erstmals ungenügende Arbeitsbemühungen getätigt hat und ihm da- her noch ein leichtes Verschulden zuzubilligen ist. Gemäss Art. 45 Abs. 3

- 15 - lit. a AVIV liegt der Sanktionsrahmen für Anspruchskürzungen "bei leichtem Verschulden zwischen 1-15 Tagen" (vgl. AVIG-Praxis ALE [Arbeitslosen- entschädigung], Januar 2017, betreffend 'Einstellraster' Rz. D79 Ziff. 1.C Nr. 1). In Anbetracht der vorgenannten Gründe erachtet es das Gericht vor- liegend als gerechtfertigt, die Einstellungs- dauer am unteren Rande der Sanktionsskala für leichtes Verschulden anzusiedeln, was konkret einer Einstellungs- dauer von vier anstatt der tatsächlich verfügten 10 Tage ent- spricht. Die Höhe der Einstellungs- dauer ist demnach von 10 auf neu 4 Tage zu

reduzieren, wobei die Qualifikation "leichtes Verschulden" unverändert bleibt. Bezüglich Einstellungsdauer ist die Beschwerde deshalb teilweise gutzuheissen. 3.1. Gestützt auf Art. 61 lit. a ATSG werden keine Gerichtskosten erhoben. 3.2. Aussergerichtlich steht dem nicht anwaltlich vertretenen und nur teilweise obsiegenden Beschwerdeführer keine Parteienschädigung zu. Dem Beschwerdegegner steht ebenfalls keine Parteienschädigung zu, weil er lediglich – sofern überhaupt – in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (vgl. Art. 61 lit. g ATSG).

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.